

W1: Wahlordnung des Kreisverband Sächsische Schweiz- Osterzgebirge

ÄNDERUNGSANTRAG WÄ1

Antragsteller*in: Tina Wünschmann

Redaktionelle Änderung

Wir haben verschiedene Formulierungen für ein besseres Verständnis und bessere Lesbarkeit vereinfacht. Des weiteren wurden kleinere Fehler, wie die Bezeichnung des Kreisverbandes korrigiert.

Antragstext

Wahlordnung Kreisverband

Sächsische-~~Schweiz~~ Schweiz-Osterzgebirge

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Diese Wahlordnung gilt für Wahlen, die durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Sächsische-~~Schweiz~~-Osterzgebirge ~~durchzuführen sind~~ durchgeführt werden.

(2) Wahlen ~~sind~~ werden geheim mit einem Stimmzettel ~~durchzuführen~~ durchgeführt. Für die Durchführung von Wahlen oder geheimen Abstimmungen ~~ist~~ wird eine Wahlkommission ~~zu bestimmen~~ bestimmt.

(3) Die Wahlen werden durch die Tagungsleitung der Mitgliederversammlung geleitet. Versammlungsleitungen werden im Sinne der Mindestquotierung besetzt.

(4) Bewerber*innen haben die Möglichkeit sich in angemessener Zeit vorzustellen und auf Fragen zu antworten. Über den Umfang der Vorstellung, die Zahl der Fragen und die zur Verfügung stehende Antwortzeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Auszählung der Stimmzettel durch die Wahlkommission ist öffentlich.

§ 2 Fristen

(1) Die Frist für eine Bewerbung endet, soweit dies in der Satzung nicht anders geregelt ist, nach der Aufforderung durch die Tagungsleitung, die Kandidaturen **auf**für die entsprechenden Ämter und Positionen anzuzeigen.~~4~~

§ 3 Feststellung der Bewerbungslage

(1) Vor dem Eintritt in die Wahlgänge stellt die Tagungsleitung der Versammlung zunächst fest, wie viele weibliche und männliche Bewerbungen für die zu vergebenden Positionen vorliegen. Die jeweiligen Namen der Bewerber*innen für die jeweiligen Positionen werden in alphabetischer Reihenfolge verlesen.

§ 4 Quotierung

(1) Bei Wahlen sollen alle Gremien und Delegiertenlisten mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

(2) Sollten weniger weibliche Bewerbungen für zu wählende Ämter oder Positionen eingegangen sein, als zur Mindestquotierung erforderlich **sind**, treten zunächst vor Eintritt in das Vorstellungs- und Wahlverfahren die anwesenden weiblichen **Delegierten**Mitglieder zusammen und entscheiden mit einfacher Mehrheit **darüber, ob und wie viele Plätze von der Mindestquotierung zu entbinden sind.**

- ~~ob und wie viele Plätze von der Quotierung entbunden werden, so dass Plätze, die nichtausschließlich Frauen zustehen, auch dann besetzt werden können, wenn dadurch die Mindestquotierung nicht gewahrt wird oder~~
- ~~ob und wie viele Frauen zustehende Plätze mit Männern besetzt werden können.~~

§ 5 Wahl des Kreisvorstandes

~~(1) Bei Wahlen sollen alle Gremien und Delegiertenlisten mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.~~

~~(2)~~(1) Für alle Bewerber*innen beträgt die Vorstellungszeit sieben Minuten.

~~(3)~~(2) An die Vorstellung in alphabetischer Reihenfolge schließt sich eine Runde mit Fragen und Statements an, auf die die Bewerber*innen in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge antworten oder eingehen können. Die **Antwortzeiten betragen**Antwortzeit beträgt je drei Minuten.

~~(4)~~(3) Wahlgang Je nach Anzahl der Bewerbungen kann der Kreisvorstand in einem Wahlgang gewählt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann innerhalb eines Wahlgangs maximal so viele Stimmen abgeben, wie in diesem Plätze zu vergeben sind. Es können die Stimmen einzelnen Bewerber*innen gegeben werden oder in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber*innen mit Enthaltung oder mit Nein gestimmt werden

Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die Stimmenzahl aller Bewerber*innen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie folgt fest:

- Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen ~~erhält, jedoch~~ und gleichzeitig mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger Bewerber*innen als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem alle nicht gewählten Bewerber*innen erneut antreten können.
- Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen ~~erhält, jedoch~~ und gleichzeitig mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zwischen Bewerber*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet ein dritter Wahlgang statt, in dem nur jene zwei nicht gewählten Bewerber*innen mit dem besten Stimmenergebnis antreten dürfen.
- Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen ~~erhält, jedoch~~ und gleichzeitig mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes entscheidet das von der Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

§ 6 Wahl von Delegiertenlisten

(1) Die Vorstellung der Bewerber*innen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge

(2) Für alle Bewerber*innen beträgt die Vorstellungszeit fünf Minuten.

(3) An die Vorstellung schließt sich eine Runde mit Fragen und Statements an, auf die die Bewerber*innen in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge antworten oder eingehen können. Die ~~Antwortzeiten betragen~~ Antwortzeit beträgt je zwei Minuten.

(4) Wahlgang Je nach Anzahl der Bewerbungen können Listen in einem Wahlgang gewählt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann innerhalb eines Wahlgangs maximal so viele Stimmen abgeben, wie in diesem Plätze zu vergeben sind. Es können die Stimmen einzelnen Bewerber*innen gegeben werden oder in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber*innen mit Enthaltung oder mit Nein gestimmt

werden

Es gibt formal getrennte Wahlgänge für die Frauenplätze und für die offenen Plätze der Liste. Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die Stimmzahl aller Bewerber*innen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie folgt fest:

- Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen ~~erhält~~ und gleichzeitig mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger Bewerber*innen als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem alle nicht gewählten Bewerber*innen erneut antreten können.
- Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen ~~erhält~~ und gleichzeitig mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zwischen Bewerber*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet ein 3. dritter Wahlgang statt, in dem nur jene zwei nicht gewählten Bewerber*innen mit dem besten Stimmenergebnis antreten dürfen.
- Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen ~~erhält~~ und gleichzeitig mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes entscheidet das von der Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

Bei Wahl der Ersatzdelegierten entscheidet die Anzahl der Ja-Stimmen über die Reihenfolge.

Wenn nur ein Delegiertenplatz zur Verfügung steht, wird dieser, um die Quotierung einzuhalten, in einem Jahr als Frauenplatz und im darauffolgenden Jahr als offener Platz vergeben.

Als Ersatz für die gewählten weiblichen Delegierten können nur die gewählten weiblichen Ersatzdelegierten herangezogen werden.

§ 7 Aufstellung von Direktkandidat*innen für Landtags- und Bundestagswahlen

(1) Auf Grund der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben gelten die Regelungen zur Quotierung bei der Aufstellung der Direktkandidat*innen für die Landtagswahlen bzw. die Bundestagswahl nicht.

(2) Für alle Kandidat*innen beträgt die Vorstellungszeit sieben Minuten und ~~drei~~ Minuten die Zeit für die Beantwortung von Fragen drei Minuten.

(3) Wahlgang

- Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, ~~jedoch~~ und gleichzeitig mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen ~~erhält, jedoch~~ und gleichzeitig mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.
- Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen ~~erhält, jedoch~~ und gleichzeitig mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

§ 8 Sonstige Wahlen

(1) Für die Wahlen in sonstige Ämter und Positionen, sowie für die Vergabe von Voten finden die Regelungen des § 5 Abs. ~~2~~1 und ~~3~~2 Anwendung.

(2) Die Vergabe von Voten kann, soweit kein Widerspruch vorgetragen wird, als offene Abstimmung erfolgen. Bei zwei oder mehr Bewerber*innen für ein einzelnes Votum, ist eine geheime Wahl abzuhalten.

(3) Ist bei einer Wahl die Ermittlung einer Reihenfolge der Gewählten notwendig, so ergibt sich diese aus der ZAnzahl der Ja-Stimmen, die auf die jeweiligen Bewerber*innen entfallen sind.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Wahlordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25. Januar 2020 in Freital und geändert am 29. August 2025 in Pirna.

Begründung

Unsere bisherigen Regelungen zur Quotierung waren komplex und entsprachen nicht mehr dem Bundesfrauenstatut.

§ 4 Abs. 2: Streichung der komplexen Regeln und Ersetzung durch einen einfachen, aussagekräftigen Satz.

§ 5 Abs. 1: Ersatzlose Streichung, da dieser Absatz eine Doppelung zu §4 Abs. 1

darstellt.

Unterstützer*innen

Jan Hamisch